



Verordnung des EHB-Rates über die Bildungsangebote und Abschlüsse an der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung und über die Zulassung zu den Bildungsangeboten (EHB-Studienverordnung)

Änderung vom 18. November 2021

*Der Rat der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung (EHB-Rat)
verordnet:*

I

Die EHB-Studienverordnung vom 22. Juni 2010¹ wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung des EHB-Rates
über die Bildungsangebote und Abschlüsse an der EHB
und über die Zulassung zu den Bildungsangeboten
(EHB-Studienverordnung)

Art. 1 Bst. b, d^{bis} und e

Die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB) bietet folgende Ausbildungen an:

- b. *Betrifft nur den französischen Text.*
- d^{bis}. Diplom- und Zertifikatsstudiengänge für Lehrerinnen und Lehrer für den Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung (Art. 46 Abs. 3 BBV);
- e. Diplom- und Zertifikatsstudiengänge für Lehrerinnen und Lehrer der höheren Fachschulen (Art. 13 Abs. 1 Bst. b der Verordnung des WBF vom 11. September 2017² über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen [MiVo-HF]);

¹ SR 412.106.12

² SR 412.101.61

Art. 4 Abs. 1 Bst. b^{bis}

¹ Wer sich erfolgreich qualifiziert, ist berechtigt, den der Qualifizierung entsprechenden Titel zu tragen:

- ^{bis}. «dipl. Lehrerin für den Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung» oder «dipl. Lehrer für den Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung» nach bestandem Qualifikationsverfahren des Diplomstudiengangs für Lehrpersonen für den Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung;

Art. 5 Qualitätssicherung

Die Direktorin oder der Direktor der EHB sorgt in Bezug auf alle Bildungsangebote für eine systematische und periodische Qualitätssicherung anhand einer standardisierten Methode.

Art. 6 Abs. 2

² Für die Zulassung zu den Diplomstudiengängen ist eine Berufs-, Fach- oder gymnasiale Maturität oder ein Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation erforderlich.

Art. 7 Dauer der Ausbildungsstudiengänge und Anzahl Kreditpunkte

¹ Die Dauer der Ausbildungsstudiengänge nach Artikel 1 Buchstaben a–e richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

- a. Artikel 45–47 BBV;
- b. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b MiVo-HF³.

² Der Bachelorstudiengang BSc umfasst 180 ECTS-Kreditpunkte, der Masterstudiengang MSc 120 ECTS-Kreditpunkte.

³ Die Regelstudiendauer beträgt für den Bachelorstudiengang BSc acht Semester und für den Masterstudiengang MSc sechs Semester. Die Regelstudiendauer darf um maximal sechs Semester überschritten werden.

⁴ Liegen triftige Gründe vor, so kann die nationale Spartenleiterin oder der nationale Spartenleiter der EHB auf Gesuch der oder des Studierenden hin eine Verlängerung der Studiendauer über die Höchstdauer nach Absatz 3 hinaus genehmigen.

Art. 9 Semesterdaten

Die Direktorin oder der Direktor der EHB legt die Semesterdaten der EHB fest. Sie oder er berücksichtigt dabei die Semesterdaten der anderen schweizerischen Hochschulen.

³ SR 412.101.61

Art. 11 Abs. 2

² Die EHB verfügt die Exmatrikulation oder die Aufhebung der Einschreibung einer Person, wenn diese:

- a. aufgrund eines Irrtums oder durch unrichtige Angaben zu Unrecht immatrikuliert beziehungsweise eingeschrieben worden ist;
- b. die Modulprüfung oder die Abschlussarbeit bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden hat;
- c. die maximale Studiendauer erreicht und deren Verlängerung nicht, verspätet oder erfolglos beantragt hat; oder
- d. aus disziplinarischen Gründen von Lehrveranstaltungen, Kursen und Prüfungsverfahren ausgeschlossen worden ist.

Art. 13 Abs. 1 und 2 Bst. d

¹ Jeder Ausbildungsstudiengang und jeder Weiterbildungslehrgang besteht aus einem oder mehreren Modulen.

² Die Module werden anhand folgender Punkte beschrieben:

- d. zugehörige Lernangebote oder zugehörige thematische Felder;

Art. 15 Präsenzplicht

¹ Die Direktorin oder der Direktor legt eine allfällige Präsenzplicht im Unterricht in den Modulbeschreibungen fest.

² Erfüllt eine Studierende oder ein Studierender die Präsenzplicht nicht und liegen dafür wichtige Gründe vor, so kann sie oder er den nicht besuchten Unterricht kompensieren. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Unfall, Krankheit oder ein Todesfall einer oder eines nahen Angehörigen.

³ Wird der Unterricht nicht kompensiert oder liegen keine wichtigen Gründe vor, so ist das betreffende Modul beim nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholen.

Art. 19 Abs. 3

³ Die Wiederholung einer Modulprüfung muss am nächsten ordentlichen Prüfungstermin erfolgen.

Art. 21 Abs. 1 und 3

¹ Jede Modulprüfung sowie die Abschlussarbeit werden mit einer Note nach folgender Skala bewertet:

- A = hervorragend
- B = sehr gut
- C = gut
- D = befriedigend
- E = ausreichend

FX = nicht bestanden

F = nicht bestanden, mit erheblichen Mängeln

³ Die Resultate werden den Studierenden spätestens einen Monat nach der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

Art. 23

Aufgehoben

Art. 24 Abs. 2

² Notenblätter und -entscheide werden zehn Jahre lang aufbewahrt.

6. Abschnitt (Art. 25–27)

Aufgehoben

II

Diese Verordnung tritt am 1. März 2022 in Kraft.

18. November 2021

Im Namen des EHB-Rates

Der Präsident: Adrian Wüthrich